

Förderprogramm Innenstadt Mayen (gültig ab 01.01.2013)

Förderrichtlinien

1. Ziel der Förderung

Die Handels- und Dienstleistungsfunktion der Innenstadt von Mayen soll durch das Förderprogramm gestärkt werden.

Zu diesem Zweck sollen einerseits Existenzgründungen/Neuvermietungen und andererseits Renovierungen, die zu einer qualitativen Verbesserung des Geschäftsflächenangebotes führen, finanziell gefördert werden.

2. Förderbedingungen

Förderfähig sind Maßnahmen nur dann, wenn sie innerhalb der Innenstadt von Mayen (Abgrenzung siehe Anlage) durchgeführt werden.

3. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen (STEG) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

4. Art der Förderung

4.1 Existenzgründung/Neuvermietung

Mit dieser Förderung sollen Existenzgründungen durch Einzelpersonen oder in Form von Personengesellschaften oder GmbH, die eine neue Niederlassung eröffnen finanziell unterstützt werden, sofern sie eine bisher zumindest seit 6 Monaten leerstehende gewerbliche Fläche anmieten. Die Förderung gilt grundsätzlich für den Handels- und Dienstleistungssektor, ausgeschlossen sind Vergnügungs-, Spielstätten und ähnliche Einrichtungen.

Die Höhe der Förderung beträgt 25 % der Miete, jedoch höchstens 200,00 Euro/Monat und wird max. für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Der Mietvertrag muss eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren haben.

4.2 Renovierung gewerblich genutzter Räume

Mit dieser Förderung sollen Hauseigentümer/ Vermieter, die über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) aufgrund eines Leerstandes Mietausfall hatten, in die Lage versetzt werden, die notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu tätigen. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erneuerung von Decken, Böden, Wänden, Installationen, Türen, Treppen im Ladenlokal
- fachgerechte Fassadenrenovierung durch Putz, Anstrich, Schaufenster, Außentreppen

Die Höhe der Förderung beträgt 25 % der Gesamtinvestitionen, jedoch höchstens 3.000,00 Euro. Eine erneute Förderung ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Da sich bundesweit die Ladenmieten seit 1999 zwischen 20 % und 35 % verringert haben, wird eine Förderung nur gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Vermieter dieser Entwicklung durch Reduzierung der Miete um mindestens 20 % Rechnung getragen hat.

5. Allgemeine Regeln

5.1 Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

5.2 Bei einer Förderung gem. 4.1 sind dem Antrag eine Gewerbeanmeldung und eine Tätigkeits- bzw. Gewerbebeschreibung beizufügen.

Bei einer Förderung gem. 4.2 sind ein Bauvor-entwurf mit Kostenschätzung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie mindestens 2 Angebote für die vorgesehene Bauleistung beizufügen. Darüber hinaus ist ein Exemplar des vorherigen und des neuen Mietvertrages vorzulegen

5.3 Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ggf. Nr. 5.6 anzuwenden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw.

5.4 Sofern ein Umzug innerhalb des Stadtgebietes der Kernstadt Gegenstand der angemeldeten Aktivitäten ist, behält sich die STEG ausdrücklich vor, separat über die Förderwürdigkeit im Sinne der bezweckten Zielsetzung zu entscheiden.

5.5 Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den jeweiligen Zweck gewährt.

5.6 Sollte gegen zeitliche Bindefristen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon zurückzufordern. In diesem Fall kann auch eine Verzinsung mit 4 % über dem dann aktuellen Basiszinssatz verlangt werden.

5.7 Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Rücksicht auf Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Vergünstigungen Dritter.

5.8 Antragsteller ist derjenige, welcher die jeweiligen Maßnahmen wirtschaftlich trägt. Dies kann der Eigentümer, aber auch ein Mieter oder Pächter sein. Sofern der Antragsteller nicht identisch mit dem Eigentümer ist, ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen, dass die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme/Anschaffung gegeben sind. Dies kann durch Vorlage eines Pacht- oder Mietvertrages erfolgen. Aber auch entsprechende zusätzliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter können dieser Nachweispflicht genügen.

5.9 Gefördert werden jeweils nur die Anschaffungs- bzw. Gestehungskosten. Nicht gefördert werden insbesondere Kostenanteile für Eigenleistungen, mietbezogene Nebenkosten oder Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Antragstellers.

5.10 Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der STEG entsprechende (Vor-)maßnahmen Dritter im Sinne der Förderziele eingeschränkt oder in ihrer Funktion mehr als nur behindert werden.

5.11 Der Empfänger hat gegenüber der STEG vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass die gewährten Gelder umfassend und ausschließlich für den Förderzweck verwandt werden, bei einer Förderung gem. 4.2 sind die tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen.

5.12 Zuständige Stelle für die Antragstellung und Sachbearbeitung ist die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen.